



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juni 2021	6
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der TRINSEO Deutschland GmbH, Straße E 17, **06258 Schkopau** 96

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der VNG Gasspeicher GmbH, Am Grönaer Weg, 06406 Bernburg OT Peißen und der Erdgasspeicher Peissen GmbH, Jekaterinastraße 1, **06406 Bernburg OT Peißen** 96

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der InfraLeuna GmbH, Am Haupttor, **06237 Leuna** 97

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Wittenberg Nr. 10** 97

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) in **06420 Könnern, Salzlandkreis** 97

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur

Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfalllagerung in **39126 Magdeburg** 98

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ersatzneubau von 2 Lagertanks für Essigsäure und 1 Lagertank für Eisen-III-chlorid auf dem Gelände der **Zentralen Kläranlage (ZKA) Weißenfels**“ 99

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Milzau-Klobikau“, Landkreis Saalekreis, **Verfahrensnummer 611-47 MQ0018** 100

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Deichrückverlegung Retzau-Mulde“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, **Verfahrensnummer 611-17 AB 3068** 101

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Weißenschirmbach-FL“, Landkreis Saalekreis, **Verfahrensnummer 611-46 SK0232** 102

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur

allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Deichrückverlegung Altjeßnitz“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, **Verfahrensnummer 611-17 AB5216** **102**

. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **Sufenta 250 microgrammes/5 ml** in französischer Aufmachung vom 12. Mai 2021 **103**

. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **Cisatracurio NORMON 2 mg/ml** in spanischer Aufmachung vom 02. Juni 2021 **104**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben **Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche** über die Durchführung der Online-Konsultation im Anhörungsverfahren **105**

. Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur 2. Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz) **106**

. Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Feststellung der Jahresrechnung 2018 **106**

. Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung) **107**

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 02.06.2021 - Z/233-31030/16/21** **107**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der TRINSEO Deutschland GmbH, Straße E 17, 06258 Schkopau

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**TRINSEO Deutschland GmbH,
Werk Schkopau, Betriebsbereich Kautschuk,
Straße E 17,
06258 Schkopau**

in der Zeit vom 21. Juni bis 23. Juli 2021 in der Gemeinde Schkopau, im Lichthof der 1. Etage, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen zurzeit auch an den Sprechtagen Einlassbeschränkungen. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03461 7303 510 möglich.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Mühlbach vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der VNG Gasspeicher GmbH, Am Grönaer Weg, 06406

**Bernburg OT Peißen und der Erdgasspeicher
Peissen GmbH, Jekaterinastraße 1, 06406 Bernburg
OT Peißen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**UGS Bernburg der VNG Gasspeicher GmbH (VGS),
Am Grönaer Weg, 06406 Bernburg OT Peißen**

**und
UGS Katharina der Erdgasspeicher Peissen GmbH
(EPG),**

Jekaterinastraße 1, 06406 Bernburg OT Peißen

in der Zeit vom 21. Juni bis 23. Juli 2021 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Pietsch herangetragen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
InfraLeuna GmbH, Am Haupttor, 06237 Leuna**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**InfraLeuna GmbH,
Container-Gefahrstofflager Bau 3678,
Am Haupttor,
06237 Leuna**

in der Zeit vom 21. Juni bis 23. Juli 2021 im Rathaus der Stadt Leuna, Sekretariat der Bürgermeisterin, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verwaltung geschlossen, eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 03461 8400, info@leuna.de möglich.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Rumpel oder Herrn Schröter vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk
Wittenberg Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. November 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juni 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lwva.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Pfeifer & Langen
GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben
(Zuckerfabrik) in 06420 Könnern, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben
(Zuckerfabrik)**

hier:

- **Anstieg der Zuckerproduktion auf 3.750 t/d Fertigprodukt ohne wesentliche Änderung der Anlagentechnik**
- **Verlängerung der Rübenkampagne auf 190 Tage im Zeitraum August bis Februar**
- **Dicksaftkampagne - 100 Tage im Zeitraum Februar bis September**
- **Zulässigkeit des Tests des Gesamtbetriebs zum Start der Rübenkampagne mit Dicksaft**

- **Zulässigkeit der Nutzung von Dicksaft zur Zuckerproduktion auch während des Rübenkampagnezeitraums (= alternativer Einsatz von Zuckerrüben oder Dicksaft zur Zuckerproduktion im Zeitraum der Rübenkampagne)**
- **Rübenanlieferzeitraum während der Rübenkampagne: Montag bis Samstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr**
- **Umrüstung des bestehenden, dieselkraftstoffbasierten Notstromaggregats zum erdgasbasierten BHKW (FWL: 5 MW) zzgl. Errichtung/Betrieb von Wärmetauschern zur Gewährleistung des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage auch außerhalb der Kampagnezeiten**
- **veränderte Betriebsweise der Auflandeteiche: Gewährleistung einer Überstandswasserfreiheit ab Februar jeden Jahres bis zum Beginn der nächsten Rübenkampagne**

(Anlage nach Nr. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**,
Flur: **10**,
Flurstücke: **1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 25, 4/1, 27/1, 28/1, 30, 31/1, 32, 33, 35/1, 42/4**,

Gemarkung: **Lebendorf**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **105/1, 107/1**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **2/1, 2/2, 3/1, 6/1, 7/1, 8/1, 265/2**,

Gemarkung: **Trebnitz**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **1027, 28, 29/3, 31/2, 33/4, 33/6, 35/3, 38/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44/2, 45, 46, 47/2, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 56/1, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 51/4, 52/1, 52/3, 53/1, 53/3, 54, 55/1, 56/2, 57/1, 57/6, 1013, 1015, 60, 1018, 1020, 1022, 142/55, 1024, 59/2, 103/1 - 103/30, 103/32 - 103/38, 103/40, 103/56, 103/83, 99/4, 103/86**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2021 bis einschließlich 29.06.2021

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Könnern**

Rathaus
Raum 2
Markt 1
06420 Könnern

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034691 515 105 oder 034691 515 604.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126
Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur**

**wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung in
39126 Magdeburg**

Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH (Kraftwerk-Privatweg 7, 39126 Magdeburg) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und
Abfallagerung**

hier: Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlagen durch Errichtung eines dritten Blocks

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1, 8.1.1.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **0206**,
Flurstücke: **127/1, 10010, 10029, 10032, 10033, 10035, 10036**.

Das Vorhaben wurde am **16.03.2021** im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Volksstimme Magdeburg, Burg/Genthin und Haldensleben/Wolmirstedt bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **24.06.2021** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Michel Hotel Magdeburg
Konferenzsaal
(O. v. Guericke Saal)
Hansapark 2
39116 Magdeburg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. **Ein Zugang zum Erörterungstermin ist nur mit eigenem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung der Abstandsregelung möglich.** Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für
das Vorhaben „Ersatzneubau von 2 Lagertanks für
Essigsäure und 1 Lagertank für Eisen-III-chlorid auf
dem Gelände der Zentralen Kläranlage (ZKA)
Weißenfels“**

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR beantragte mit Schreiben vom 26.03.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur Errichtung von

zwei Dosierstationen auf dem Gelände der Zentralen Kläranlage Weißenfels.

Dabei handelt es sich um einen Ersatzneubau für zwei Lagertanks für Essigsäure und einen Lagertank für Eisen-III-chlorid.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass das Vorhaben „Ersatzneubau von 2 Lagertanks für Essigsäure und 1 Lagertank für Eisen-III-chlorid auf dem Gelände der Zentralen Kläranlage Weißenfels“ nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die genehmigte Anlagenkapazität wird nicht verändert.
- Staubverwehungen werden durch Feuchthalten der Staubentstehungsstellen vermieden.

Beim Betrieb der Dosieranlagen entstehen keine Emissionen an Luftschadstoffen (z. B. Stäube oder Gase). Die durch Lieferfahrzeuge verursachten Emissionen (Motorenabgase) erfüllen die gesetzlichen Vorgaben der Abgasnorm.

Aufgrund der Abstände der Entladezyklen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten

- Das Vorhaben ist nicht mit der Entstehung von Geruchsemissionen verbunden.

Bei der Errichtung der Anlagen wird es zu Baulärm kommen. Aufgrund des geringen Bauvolumens wird der Baulärm nur temporär (ca. 8 Wochen) auftreten.

Die Anlieferungen von Verbrauchsmaterialien (Fällmittel und Kalkmilch) führen zu einer Zunahme des Verkehrslärmes am Standort der Kläranlage. Aufgrund der geringen Häufigkeit des Lieferverkehrs, der nur am Tage durchgeführt wird, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Der Betrieb der neuen Anlagenteile (Dosierpumpen und Mischer) erfolgt geräuschfrei.

- Durch Realisierung des Vorhabens auf einer Entsiegelungsfläche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen am Eingriffsort nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen pflanzenschädigenden Emissionen verbunden. Aufgrund des relativ großen Abstandes zu den angrenzenden NATURA 2000 – Gebieten (FFH Gebiet 183 „Saalehänge bei Goseck“, EU Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“) und dem Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden.

- Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen (doppelwandige Lagerbehälter, chemikalienbeständige Auffangtassen) beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Durch die geplante Rückbaumaßnahme vergrößert sich die versickerungsfähige Fläche auf dem Klärwerksgelände und es kommt zu einer Steigerung der Grundwasserneubildung.

Durch die Eindeichung des Kläranlagengeländes sind überschwemmungsbedingte Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen.

Die Baumaßnahmen erfolgen innerhalb des Geländes der Kläranlage, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Saale 3“ durch Verlust an Retentionsflächen entstehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

- Die verbleibenden Entsiegelungsflächen als Rasenflächen bedingen eine positive Ökobilanz der Gesamtmaßnahme von Rückbau der Altanlage und Neubau der Tankanlage.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

- Auf das Klima werden durch das Vorhaben keine relevanten Wirkfaktoren hervorgerufen, da sich durch den Betrieb der Dosieranlage die Emissionen der Kläranlage nicht verschlechtern werden und zusätzliche Flächenversiegelungen nicht geplant sind.
- Aufgrund des durch die Kläranlage geprägten Anlagenumfeldes, der zentralen Anordnung des Tanklagers innerhalb der Kläranlage und der relativ geringen Höhe der geplanten Lagerbehälter werden von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Saaleetal“ ausgehen.
- Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Kläranlagenstandortes sind bedeutsame Bodendenkmale und somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
des Flurbereinigungsverfahrens „Milzau-Klobikau“,
Landkreis Saalekreis,
Verfahrensnummer 611-47 MQ0018**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), führt das mit Datum vom 18.07.2003 nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Milzau-Klobikau“, Landkreis Saalekreis,

Verfahrensnummer 611-47 MQ0018, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1389 ha durch.

Mit Bericht vom 18.11.2020, Az: MQ0018-25.4 legte das ALFF Süd die Planunterlagen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftlichen Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Milzau-Klobikau beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Die Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Satz 1 UVPG wurden beigefügt.

Das Landesverwaltungsamt trifft gemäß § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Milzau-Klobikau“, 1. Änderung;

hier: **die Wegebaumaßnahme W16, die landschaftsgestaltende Maßnahme L18 und die Rückbaumaßnahmen R08, R09 und R10;**

im Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611-46 SK0232, umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise): Gemarkung Hohenweiden, Flur 4, 10, 11; Gemarkung Holleben, Flur 10,11; Gemarkung Delitz am Berge Flur 1; Gemarkung Großgräfendorf, Flur 6; Gemarkung Klobikau, Flur 1, 4, 5; Gemarkung Knapendorf, Flur 1, 4, 7; Gemarkung Bad Lauchstädt Flur 1, 7, 8, 9; Gemarkung Milzau, Flur 1, 2, 5, 9, 10, 11, 12.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau eines ländlichen Weges umfasst eine Gesamtlänge von ca. 1 km. Dabei werden ca. 600 m in Spurbahn Beton und ca. 400 m in Bitumen ausgebaut. Die landschaftsgestaltende Maßnahme erstreckt sich auf 0,34 ha, um vorhandenes mesophiles Grünland für die Zukunft in seinem Bestand zu sichern. Darüber hinaus sollen 3 Wege, insgesamt ca. 0,3 ha, rückgebaut werden. Diese Zuwegungen sind entbehrlich und werden nicht mehr als solche genutzt. Die angrenzenden Flurstücke sind trotzdem ausreichend erschlossen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den o.g. geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Änderungsvorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Im Flurbereinigungsverfahren sollen mit der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG eine zusätzliche Wegebaumaßnahme, eine landschaftsgestaltende Maßnahme und 3 Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG mit der weitergehenden Planung des Wegeausbaus in alter Trasse eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche

gefunden und gleichzeitig die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch mit großem Gerät dauerhaft gewährleistet werden. Eine Teilfläche, die durch den Neubau einer Verkehrsanlage von der Bewirtschaftung abgeschnitten wurde, sich so zu mesophilem Grünland entwickelt hat, soll für die Zukunft in seinem Bestand und auch eigentumsrechtlich gesichert werden. Mit dieser landschaftsgestaltenden Maßnahme werden die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung vollumfänglich ausgeglichen und bedürfen keiner weiteren Kompensation. Dem Grundsatz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden, wird damit entsprochen. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
des Flurbereinigungsverfahrens
„Deichrückverlegung Retzau-Mulde“, Landkreis
Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB 3068**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt), Kühnauer Straße 161, in 06846 Dessau-Roßlau, führt das mit Datum vom 21.04.2016 nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „DRV Retzau-Mulde“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB 3068, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 467 ha durch.

Mit Bericht vom 23.11.2020, Az: AB3068-15.6, legte das ALFF Anhalt gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung, Nr. 1.3.3, die Neugestaltungsgrundsätze beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG wurden beigefügt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte die Prüfung, ob der Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG erreicht wird. Danach trifft das Landesverwaltungsamt gem. § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Deichrückverlegung Retzau-Mulde“,

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB3068, umfassend folgende Gemarkungen

und Fluren (teilweise): Gemarkung Retzau, Fluren 1, 2; Gemarkung Raguhn, Fluren 7, 8 und Gemarkung Sollnitz, Flur 6.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 2,4 km. Der Ausbau ist vorrangig mit einer Asphalttragschicht für eine hohe Belastung geplant. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 11 ha vorgesehen, was die Umwandlung von Acker in Grünland, die Anlage einer Strauchhecke bzw. Strauch-Baumhecke und einer Ruderalflur beinhaltet.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind. Gründe für die Feststellung:

Im Flurbereinigungsverfahren, baubegleitend zum Deichneubau Hochwasserschutz Retzau, können unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten, Nachteile gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden. Es besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Verkehrsflächen und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurden in den Neugestaltungsgrundsätzen bei der Neugestaltung des Wegenetzes für den Wegeausbau überwiegend vorhandene Wegetrassen beansprucht. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um leicht befestigte Schotterwege ohne Bewuchs oder unbefestigte Wege. Bei gegenwärtig teilweise sehr breiten und ausgefahrenen Wegen wird es möglich, durch den Wegeausbau die Fahrbahnbreite zu begrenzen und die Verkehrsfläche zu reduzieren. Durch die befestigte Fahrbahn ist ein notwendiges Ausweichen landwirtschaftlicher Fahrzeuge um feuchtigkeitsbeeinflussende Bereiche nicht mehr erforderlich. Somit können sich parallel zu den Wegen dauerhaft Grünstreifen entwickeln, welche dann Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten bieten. (landschaftsgestaltende Maßnahme)

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
des Flurbereinigungsverfahrens
„Weißenschirmbach-FL“, Landkreis Saalekreis,
Verfahrensnummer 611-46 SK0232**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), führt das mit Datum vom 19.09.2019 nach den § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Weißenschirmbach - FL“, Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611-46 SK0232, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2559 ha durch.

Mit Bericht vom 20.02.2020, Az: 25.2-46 SK 0232, legte das ALFF Süd gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung, Nr. 1.3.3, die Neugestaltungsgrundsätze beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG wurden beigefügt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte die Prüfung, ob der Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG erreicht wird. Danach trifft das Landesverwaltungsamt gem. § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens
„Weißenschirmbach - FL“,**

im Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 611-46 SK0232, umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise): Gemarkung Grockstädt, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8; Gemarkung Vitzenburg, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8; Gemarkung Weißenschirmbach, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 23 km. Dabei werden auf vorhandener Trasse ca. 20,1 km in Spurbahn Beton, ca. 2,7 km mit einer Deckschicht ohne Bindemittel und 18 m Pflaster geplant. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 3,5 ha als Flächenmaßnahmen vorgesehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Im Flurbereinigungsverfahren besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Grundsätzlich sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die Anlage von Verwallungen, Grünstreifen und Hecken im Verfahrensgebiet dienen der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie dem Erosionsschutz.

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
des Flurbereinigungsverfahrens
„Deichrückverlegung Altjeßnitz“, Landkreis Anhalt-
Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB5216**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt), Kühnauer Straße 161, in 06846 Dessau-Roßlau, führt das mit Datum vom 25.01.2016 nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Deichrückverlegung Altjeßnitz“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB5216, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 306 ha durch.

Mit Bericht vom 13.11.2020, Az: AB5216-15.6, legte das ALFF Anhalt gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung, Nr. 1.3.3, die Neugestaltungsgrundsätze beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG wurden beigefügt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte die Prüfung, ob der Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG erreicht wird. Danach trifft das Landesverwaltungsamt gem. § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Deichrückverlegung Altjeßnitz“,

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17 AB5216, umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise): Gemarkung Altjeßnitz, Fluren 1, 3, 4; Gemarkung Jeßnitz, Flur 9; Gemarkung Raguhn, Fluren 10 und 11.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Der Ausbau des ländlichen Weges umfasst eine Gesamtlänge von 35 m und ist auf neuer Trasse mit asphaltierter Tragschicht geplant. Für die Ausgleichsmaßnahme ist die Entsiegelung einer 560m² großen Betonfläche sowie der Abriss eines Gebäudes mit 40 m² vorgesehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung.

Im Flurbereinigungsverfahren, baubegleitend zum Deichneubau Hochwasserschutz Altjeßnitz, können unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten, Nachteile gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden. Es besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Verkehrsflächen und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Mit der geplanten Wegebaumaßnahme soll eine für die Landwirtschaft wichtige Feldanbindung so ausgebaut werden, dass sie in Hinblick auf das Anbauspektrum bzw. die zu erwartenden Achslasten und Maschinenbreiten den Erfordernissen der Landwirtschaft gerecht werden. Aufgrund der Lage des Verfahrensgebietes in einem stark wasserbeeinflussten Gebiet sowie der starken Steigung des neu zu bauenden Weges, ist der Ausbau in Asphalt nachhaltiger, um eine Zerstörung bei eintretendem Hochwasser sowie Qualmwasser zu vermeiden bzw. ausreichend Traktion zur Überwindung des Höhenunterschiedes zu gewährleisten.

Die Entsiegelung im Deichhinterland, es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung als Grünland, schafft ausreichend Ausgleich für den Eingriff durch den Wegeneubau. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist nicht mehr erforderlich.

Somit ist die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Sufenta 250 microgrammes/5 ml in französischer Aufmachung

vom 12. Mai 2021

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21.07.2020 (BAnz AT 22.07.2020 B2), mit welcher festgestellt worden ist, dass es sich bei COVID-19 um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht, wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet krankenhausversorgenden Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels

SUFENTA 250 microgrammes/5 ml, solution injectable (I.V. ou péridurale) en ampoule – 10 x 5 ml, MA no.-34009 557 246 8 1,

des pharmazeutischen Unternehmers Piramal Critical Care Deutschland GmbH, Am Söldnermoos 17, 85399 Hallbergmoos,

in französischer Aufmachung,

mit folgenden Chargen:

Charge	verw. bis.
B76T	28.02.2023
MN3W	31.03.2023
MN3X	31.03.2023
MH9L	30.04.2023
372W	30.04.2023
372W	30.04.2023
478E	30.04.2023
629N	31.05.2023
AE3N	30.06.2023

das abweichend von den Vorgaben des § 21 AMG nicht zugelassen und von 10 Abs. 1 AMG nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet ist sowie abweichend von § 11 Abs. 1 AMG keine deutschsprachige Packungsbeilage enthält,

- (2) Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis längstens 30.09.2021. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe vom Juni 2021) und auf der Homepage des LVwA.
- (3) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Bundesministerium für Gesundheit die Aufhebung des Vorhandenseins einer bedrohlichen, übertragbaren Krankheit nach § 79

Abs. 5 Satz 1 AMG feststellt und dies im Bundesanzeiger bekannt macht, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 2 genannten Datum liegt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das befristete Inverkehrbringen von Arzneimitteln und ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder anderen Verboten nach diesem Gesetz gestatten, wenn vom Bundesministerium festgestellt wird, dass eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht, vorliegt. Mit der Bekanntmachung des BMG vom 21.07.2020 wurde das Vorliegen festgestellt.

In Anbetracht der nach wie vor hohen Auslastung der Intensivstationen der Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt ist von einem weiterhin hohen Bedarf intensivmedizinisch genutzter Arzneimittel im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung auszugehen. Mit der Gestattung des abweichenden Inverkehrbringens der genannten Arzneimittel für den pharmazeutischen Unternehmer durch die Regierung von Oberbayern war erkennbar, dass auch in Sachsen-Anhalt eine eingeschränkte Verfügbarkeit Sufentanilhaltiger Arzneimittel droht. Mehrere krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken zeigten in der letzten Woche eine gestiegene Nachfrage in Verbindung mit einem Lieferengpass an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt
Elke Weitershaus
stellv. Referatsleiterin

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die
Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz
(AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-
Anhalt mit Cisatracurio NORMON 2 mg/ml in
spanischer Aufmachung**

vom 02. Juni 2021

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 21.07.2020 (BAnz AT 22.07.2020 B2), mit welcher festgestellt worden ist, dass es sich bei COVID-19 um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht, wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet krankenhausversorgenden Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels

Cisatracurio NORMON 2 mg/ml solución inyectable y para perfusión EFG, 10 mg/5 ml, 5 DFL (im Folgenden Cisatracurio NORMON)

des Betriebes Laboratorios Normon, S.A., Ronda de Valdecarrizo, 6, 28760 Tres Cantos – Madrid, Spanien

in spanischer Aufmachung,

in Deutschland in Verkehr gebracht durch die hameln pharma gmbh mit Gestattung des Gewerbeaufsichtsamtes Hannover nach § 79 Abs. 5 AMG vom 21.05.2021,

das abweichend von den Vorgaben des § 21 AMG nicht zugelassen und von § 10 Abs. 1 AMG nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet ist sowie abweichend von § 11 Abs. 1 AMG keine deutschsprachige Packungsbeilage enthält.

- (2) Die Gestattung wird mit der Auflage verbunden, bekannt gewordene Arzneimittelrisiken, die dieses Produkt betreffen, unverzüglich an den in Deutschland ansässigen Inverkehrbringenden (hameln pharma gmbh, Inselstraße 1, 31787 Hameln) weiterzuleiten.
- (3) Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis längstens 05.07.2021. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe vom Juni 2021) und auf der Homepage des LVwA.
- (4) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Bundesministerium für Gesundheit die Aufhebung des Vorhandenseins einer bedrohlichen, übertragbaren Krankheit nach § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG feststellt und dies im Bundesanzeiger bekannt macht, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 2 genannten Datum liegt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das befristete Inverkehrbringen von

Arzneimitteln und ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder anderen Verböten nach diesem Gesetz gestatten, wenn vom Bundesministerium festgestellt wird, dass eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung von spezifischen Arzneimitteln erforderlich macht, vorliegt. Mit der Bekanntmachung des BMG vom 21.07.2020 wurde das Vorliegen festgestellt.

In Anbetracht der zwar abgemilderten, aber nach wie vor erhöhten Zahl der Patientinnen und Patienten auf Intensivstationen der Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt ist von einem weiterhin hohen Bedarf intensivmedizinisch genutzter Arzneimittel im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung auszugehen. Mit der Gestattung des abweichenden Inverkehrbringens von Cisatracurio NORMON für den pharmazeutischen Unternehmer durch das GAA Hannover war erkennbar, dass auch in Sachsen-Anhalt eine eingeschränkte Verfügbarkeit cisatracuriumhaltiger Arzneimittel droht. Daher ist die Gestattung eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um dem Versorgungsnotstand zu begegnen.

Die Auflage dient dem verbringenden pharmazeutischen Unternehmer (hameln pharma gmbh) zur Erfüllung seiner aus der Gestattung des GAA Hannover hervorgehenden Auflage und liegt gleichzeitig begründet in den gesetzlichen Vorschriften zu auftretenden Arzneimittelrisiken innerhalb des Arzneimittel- und Apothekengesetzes. Diese Informationswege sind auch bei nicht in Deutschland zugelassenen, aber vorübergehend in Verkehr befindlichen Arzneimitteln anzuwenden.

Die Gestattung wird zeitlich befristet erteilt. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG. Demnach sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Sie orientieren sich an der Aussage zur Lieferfähigkeit des in Deutschland zugelassenen Präparates des Verbringenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche über die Durchführung der Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Norddeutsche Naturstein GmbH beantragte am 28.05.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche. Die Antragstellerin beabsichtigt eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandstagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Da dieses Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, bedarf es für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Für das o.g. Vorhaben wurde gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Rahmenbetriebsplan war in der Zeit vom 07.09.2020 bis 06.10.2020 und ist darüber hinaus auch weiterhin im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachung-doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Dönstedt-Eiche“ abrufbar. Ergänzend erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot. Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 07.09.2020 bis 06.10.2020 in den folgenden, vom Vorhaben betroffenen Gemeinde aus:

- Gemeinde Hohe Börde
- Gemeinde Flechtingen
- Stadt Haldensleben

- Stadt Oebisfelde-Weferlingen und
- Stadt Gröningen.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist hat die Behörde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus statt eines Erörterungstermins das Verfahren der Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durchgeführt. Die Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin. Daher ist auch die Online-Konsultation nicht öffentlich. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht. In diesem Verfahren werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht und kann hierzu ergänzend vorgetragen werden.

Die Online-Konsultation findet vom 08.07.2021 bis einschließlich 21.07.2021 statt.

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 08.07.2021 über ein Online-Portal (<https://cristal2.probccloud.de/lagb>) zugänglich gemacht.

Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die individuellen Zugangsdaten zu dem Online-Portal. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums sowohl schriftlich (Postanschrift: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale), Fax-Nr. 0345 / 52 30394) als auch elektronisch (Online-Portal <https://cristal2.probccloud.de/lagb>, E-Mail an poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de) gegenüber der Anhebungsbehörde äußern.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Behörden, der Vorhabensträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (21.07.2021) schriftlich oder per E-Mail beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale), Fax-Nr. 0345/52 30 394, E-Mail: poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de unter Angabe von Name, Anschrift und Betroffenheit einen Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG lassen die Regelungen über die Online-Konsultation den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Online-Konsultation werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG und § 5 Abs. 2 bis 5 PlanSiG.

Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage des LAGB unter

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/online-konsultation/> abrufbar.

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale)
zur 2. Änderung der Verordnung über die Einrichtung
einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich
Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

*Die Verordnung sowie die dazugehörige Karte sind Bestandteil dieses Amtsblatts und befinden sich im Anlagen-
teil.*

**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen
Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg“ über die Feststellung der
Jahresrechnung 2018**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 17.02.2021 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2018 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2018 (Beschluss RV 01/2021).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 21.06.2021

bis 30.06.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 07.06.2021



gez. Markus Bauer

Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen sowie in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der aktuell geltenden Fassung hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 17.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.06.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird gemäß Anhang zu § 2 geändert.

Artikel 2

§ 3 2. lautet neu:

„Bestimmt sich eine Gebühr nach Zeitaufwand, werden die jeweils aktuell geltenden Stundensätze der Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) zu Grunde gelegt, wie sie im Anhang zu § 2 angegeben sind.“

Artikel 3

§ 6 2. wird aufgehoben und § 6 3. wird damit zu § 6 2.

Artikel 4

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 17.02.2021


i. V. Markus Bauer
Vorsitzender

Die Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagen teil.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 02.06.2021 - Z/233-31030/16/21

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Merseburg, Landkreis Saalekreis, gelegene neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 178 wird vom Knoten mit der Bundesstraße B 91 in der Stadt Merseburg bei Netzknoten 4637 001, Station 0.000, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 181 südlich der Ortschaft Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg bei Netzknoten 4637 015, Station 0.000, mit einer Länge von 2 869 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 178 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 181 vom Knoten mit der Landesstraße L 178 bei Netzknoten 4637 015, Station 0.000, bis zum Beginn der zur sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Merseburg abzustufenden Teilstrecke der Landesstraße L 181 bei Netzknoten 4637 015, Station 0.215 sowie vom Ende der zur sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Merseburg abzustufenden Teilstrecke der Landesstraße L 181/Abzweig des neu gebauten Anschluss der Stadt Merseburg bei Netzknoten 4637 015, Station 0.319, bis zur Einmündung des neu gebauten Stadtzubringers der Stadt Merseburg bei Netzknoten 4637 015, Station 0.477, mit einer Gesamtlänge von 373 Metern, werden eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 6/2021
15. Juni 2021

- 1.** Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale)
zur 2. Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer
Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich
Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)

- 2.** Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom
17.02.2021

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale)
zur 2.Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone
in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

vom } . Juni 2021

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz vom 3. Dezember 2020 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020, Anlage zum Amtsblatt 12/2020) in der Fassung vom 05. Januar 2021 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2021, Anlage zum Amtsblatt 01/2021) wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich gemäß § 1 der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz wird um die räumlichen Bereiche des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes, des Hauptbahnhofes und eines Teiles der Ernst-Kamieth-Straße in der Stadt Halle (Saale) erweitert.

Es umfasst das nachstehend beschriebene und in der Anlage kartografisch gekennzeichnete Gebiet:

Hans-Dietrich-Genscher-Platz (einschließlich der Brückenbauwerke der Bahn AG) bis Bordstein Delitzscher Straße im Norden, Außenkante Bahnsteig 13 im Osten, Ende Bahnsteig 7 im Süden, westliche Außenbegrenzung des Hauptbahnhofes in Richtung Norden bis auf Höhe Einfahrt Ernst-Kamieth-Straße 2 b, Ernst-Kamieth-Straße (einschließlich Fußweg) in nördliche Richtung bis Ecke Kirchnerstraße, Westausgang Hauptbahnhof bis Ernst-Kamieth-Platz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den

03.06.2021


Schwan

Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)

Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.02.2021 (Beschluss der Regionalversammlung zur Vorlage RV 02 / 2021)

Anhang zu § 2 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Fotokopien, Drucke, elektronische Datenträger	
1.1	Fotokopien (schwarz/weiß) je Seite	
1.1.1	bis Format A 4	0,80
1.1.2	ab 10 Seiten	0,40
1.1.3	ab 50 Seiten	0,20
1.1.4	ab 100 Seiten	0,07
1.1.5	Format A 3	1,60
1.1.6	ab 10 Seiten	0,80
1.1.7	ab 50 Seiten	0,40
1.1.8	ab 100 Seiten	0,14
1.2	Fotokopien (farbig) je Seite	
1.2.1	bis Format A 3	3,85
1.2.2	ab 10 Seiten	1,90
1.2.3	ab 50 Seiten	1,00
1.2.4	ab 100 Seiten	0,50
1.3	Kartendruck (schwarz/weiß) je Karte	
1.3.1	Format A 0	12,00
1.3.2	Format A 1	10,00
1.3.3	Format A 2	8,00
1.3.4	Format A 3	6,00
1.3.5	Format A 4	4,00
1.4	Kartendruck (farbig) je Karte	
1.4.1	Format A 0	25,00
1.4.2	Format A 1	20,00
1.4.3	Format A 2	15,00
1.4.4	Format A 3	10,00
1.4.5	Format A 4	5,00

Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.02.2021 (Beschluss der Regionalversammlung zur Vorlage RV 02 / 2021)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.5	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	4,00 + Kosten Speichermedien bei Überlassung
1.6	Pauschalgebühr je Druckexemplar für Veröffentlichungen (z. B. Raumordnungspläne und –berichte, Umweltberichte)	25,00
2.	Auskünfte und Datenabgabe	
2.1	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 500,00
2.2	Abgabe von Geodaten und sonstigen digitalen Daten auf elektronischen Datenträgern oder per elektronischer Post ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 500,00
2.3	Erstellung von Karten mittels Geografischer Informationssysteme ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 500,00
3.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
3.1	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 500,00
3.2	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 500,00
4.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter. Die Gebühren für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 4.000,00

Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.02.2021 (Beschluss der Regionalversammlung zur Vorlage RV 02 / 2021)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	
5.1	Bearbeitung von allgemeinen Anfragen und Anträgen ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 1.000,00
5.2	Zurücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	je nach Stand der Bearbeitung 25 bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.3	Abgabe von Stellungnahmen über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer Vorhaben mit der Belangen der Raumordnung aus der Regionalplanung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten	nach Zeitaufwand (6.) bis höchstens 1.000,00
5.4	Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt	500,00 – 5.000,00
5.5	Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans auf Antrag der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt	500,00 – 5.000,00
6.	Gebühr nach Zeitaufwand Bestimmt sich die Gebühr nach Zeitaufwand werden die nachfolgenden Stundensätze ab einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde zur Hälfte berechnet.	
6.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
6.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
6.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00